



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

### **Umgang mit Rechtsextremen im Strafvollzug**

Vorbemerkung: Im „3. Opferschutzbericht für Schleswig-Holstein“ berichtet die Landesregierung vom Umgang mit Rechtsextremen im Strafvollzug (S. 160). Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1.) Liegen der Landesregierung Zahlen vor, wie viele Jugendliche und Heranwachsende mit rechtsextremer Orientierung sich im Strafvollzug befinden? Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich (bitte die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 aufschlüsseln)?

#### **Antwort zu Frage 1:**

Nimmt man zunächst den Straftat katalog nach § 86, § 86a, §§ 125 bis 130 StGB als Maßstab für eine „rechtsextreme Orientierung“, so war in den letzten zwei Jahren (über einen längeren Zeitraum sind diese Daten nicht verfügbar) gegen einen Jugendlichen ein Verfahren wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat nach § 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) anhängig.

Im Jugendvollzug sind aber auch junge Gefangene, die keine Straftaten nach den genannten Strafvorschriften begangen haben, die aber dem rechtsextremen Gedankengut nahestehen oder dieses Gedankengut sogar als richtig ansehen. Die Abgrenzung zu Personen mit rechtslastigen Ansichten ist dabei nicht einfach. Genaue Zahlen über junge Gefangene mit rechtsextremer Ausrichtung können nicht genannt

werden. Dies ist auch aus dem Grunde schwierig, da die jungen Gefangenen ihre wahre Gesinnung häufig nicht offen kundtun, so dass gesicherte Erkenntnisse nur schwer zu gewinnen sind. Dies hängt auch mit dem Umgang des Jugendvollzuges mit diesen Gefangenen zusammen, der in den Antworten zu den folgenden Fragen näher dargestellt wird.

2.) Die Landesregierung berichtet, dass im Rahmen der Freiheitsentziehung unter anderem eine Unterbringung von jungen Gefangenen mit rechtsextremistischen Einstellungen zusammen mit jungen Gefangenen mit Zuwanderungsgeschichte praktiziert wird. Beruht diese Maßnahme auf einer wissenschaftlich fundierten Konzeption für die Resozialisierung von rechtsextremen Straftätern? Wenn ja, wurde die Umsetzung bereits evaluiert?

### **Antwort zu Frage 2:**

Mit der im Opferschutzbericht bezeichneten „Unterbringung“ ist nicht die gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum gemeint, sondern die gemeinsame Unterbringung in einer Wohngruppe oder auf einer Abteilung. Zur Klarstellung ist damit darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden mit rechtsextremer Einstellung gemeinsam mit Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte auf einem Haftraum als ausdrücklich ausgewiesene Maßnahme nicht existiert.

Auf den Abteilungen oder Wohngruppen im Jugendvollzug sind grundsätzlich immer Jugendliche und Heranwachsende aus unterschiedlichen Nationen und mit unterschiedlichen politischen Einstellungen gemeinsam untergebracht. Die Jugendlichen und Heranwachsenden verbringen während der Aufschlusszeit die Freizeit gemeinsam und nehmen gemeinsam an beruflichen, schulischen und/oder therapeutischen Maßnahmen teil. Das Zusammenführen dieser Jugendlichen und Heranwachsenden führt dazu, dass sich die Gruppen nicht voneinander abgrenzen können. Bestehende Vorurteile werden abgebaut und die Bereitschaft, sich mit diesen Mitgefangenen auseinander zu setzen, wird gestärkt. Gerade die Kontaktmöglichkeiten zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden unterschiedlicher Herkunft und Einstellung sind es, die die Integration fördern und zu mehr Toleranz im Umgang miteinander führen können. Dadurch, dass Gefangene mit rechtsextremer Einstellung gemeinsam einen Mannschaftssport mit Inhaftierten anderer Herkunft ausüben oder gemeinsam mit anderen Inhaftierten arbeiten, entsteht häufig das Gefühl der Gemeinsamkeit, des „aufeinander angewiesen seins“ und ein gemeinsames Erfolgserlebnis mit der Folge, dass Vorurteile und Stereotypen ihr Gesicht verlieren.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 4 Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG). Gem. § 4 Abs. 1 JStVollzG erfolgt die Erziehung und Förderung im Jugendvollzug durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles. Die Art und Weise der Unterbringung ist damit letztlich vor dem Hintergrund der erzieherischen Gestaltung des Jugendvollzuges daran zu messen, ob diese mit dazu beiträgt, dem Jugendlichen in seiner Entwicklung förderlich zu sein. Gerade im Jugendvollzug kommt es entscheidend darauf an, dass Jugendliche und Heranwachsende aktiv an dem Prozess der persönlichen Weiterentwicklung mit dem Ziel

der Übernahme von Eigenverantwortung unter Beachtung der Rechtsordnung mitarbeiten.

Die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden mit rechtsextremistischer Einstellung gemeinsam mit Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte auf einer Abteilung kann somit zu einem Einstellungswandel beitragen und ist damit ein Trainingsfeld, welches gerade im Bereich des Jugendvollzuges wünschenswert ist.

Da es sich bei der gemeinsamen Unterbringung auf einer Abteilung nicht um ein gesondertes Behandlungsprogramm für die Gefangenen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse handelt, sondern diese aus allgemeinen Lebenserfahrungen und erzieherischen Gedanken heraus resultiert, existiert hierfür keine gesonderte Evaluation.

Die Evaluation des Jugendvollzuges ist in § 97 JStVollzG vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt in Begleitung der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden in einem gemeinsamen Projekt für alle Bundesländer und befindet sich in Vorbereitung.

3.) Wer trifft die Auswahl für eine gemeinsame Belegung der Hafträume?

#### **Antwort zu Frage 3:**

Grundsätzlich trifft die Entscheidung, ob zwei Gefangene für eine gemeinsame Unterbringung geeignet sind, die Abteilungsleitung in Absprache mit den Abteilungsbediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum erfolgt nur, wenn sie dem wohlverstandenen Interesse der Gefangenen entspricht und wenn die Abteilungsleitung beide Gefangene für geeignet erachtet.

Bei der Prüfung wird immer berücksichtigt, wie sich der jeweilige Gefangene zuvor in das Gesamtgefüge der Abteilung eingefunden hat. Steht zu befürchten, dass sich zwei Gefangene nicht verstehen, z.B. aufgrund ihrer politischen Einstellung, ihrer unterschiedlichen Herkunft, der Sprachbarrieren, der Straftaten, der Mentalitäten, der Hygieneansprüche und mehr, wird eine solch gemeinsame Unterbringung von den Abteilungsleitungen nicht genehmigt. Gefangene, die der Abteilungsleitung und den jeweiligen Bediensteten noch unbekannt sind, weil sie sich noch nicht lange auf der Abteilung befinden und damit noch nicht hinreichend einschätzbar sind, werden nicht gemeinsam untergebracht. Ebenso wenig Gefangene, bei denen ein Gewaltpotential gegenüber Gleichaltrigen bekannt ist.

4.) Wird bei dieser Maßnahme auch die Zustimmung des Mithäftlings eingeholt?

#### **Antwort zu Frage 4:**

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 JStVollzG können junge Gefangene mit ihrer Zustimmung gemeinsam während der Ruhezeit in einem Haftraum untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Die jungen Gefangenen werden vor einer gemeinsamen Unterbringung dementsprechend angehört, um ihre Bereitschaft

für eine gemeinsame Unterbringung in Erfahrung zu bringen. Zusätzlich wird bei rechtsextremen jungen Gefangenen intensiv geprüft, ob eine gemeinsame Unterbringung unter dem Aspekt schädlicher Einflussnahme vertretbar ist. Von der in § 25 Abs. 2 JStVollzG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit, bei Hilfsbedürftigkeit oder aus zwingenden organisatorischen Gründen auch ohne Zustimmung des Gefangenen eine gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum vorzunehmen, wird nur in ganz engen Grenzen Gebrauch gemacht. Auch in diesen Fällen darf keine schädliche Einflussnahme auf den anderen Gefangenen zu befürchten sein.

5.) Auf welche Weise wird diese Maßnahme von den Strafvollzugsbediensteten begleitet bzw. wie erfolgt die Einbindung der Strafvollzugsbediensteten in diese Maßnahme?

#### **Antwort zu Frage 5:**

Im Jugendvollzug steht die Erziehung der Inhaftierten im Vordergrund, daher muss das eingesetzte Personal für diese Erziehungsaufgaben besonders geeignet und qualifiziert sein, § 102 JStVollzG. Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie die Abteilungsleitungen stehen jederzeit als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Anliegen der Gefangenen zur Verfügung. Das Personal ist auf den Abteilungen präsent und begleitet und überwacht die abteilungsinternen Abläufe und Geschehnisse, insbesondere während der Aufschlusszeiten. Da erfahrungsgemäß längere unbetreute Zeiten der Gefangenen in Gemeinschaft die Gefahr von Konflikten untereinander erhöhen können, sind stets Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes vor Ort, um erzieherisch eingreifen zu können. Inhaftierten mit rechtsextremem Verhalten wird einerseits deutlich gemacht, dass rechtsextremes Verhalten nicht toleriert wird, nötigenfalls durch Sanktionierung im Wege der §§ 82, 83 JStVollzG. Andererseits sind die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes durch ein etwaig entstandenes Vertrauensverhältnis besonders in der Lage, im Gespräch auf die jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen einzuwirken. Daher werden einigen Gefangenen einzelne Bedienstete als Einzelbetreuerin oder Einzelbetreuer zugeordnet. Dies gilt gerade dann, wenn sie sich in der Entlassungsvorbereitungsphase befinden.

6.) Die Maßnahme der gemeinsamen Unterbringung von jungen Gefangenen mit rechtsextremistischen Einstellungen und jungen Gefangenen mit Zuwanderungsgeschichte birgt hohes Konfliktpotenzial. Wird diese Maßnahme sozialpädagogisch oder psychologisch begleitet? Wenn nein, warum nicht?

#### **Antwort zu Frage 6:**

Bei der gemeinsamen Unterbringung in Wohngruppen oder auf Abteilungen handelt es sich um ein Trainingsfeld vergleichbar den vorherrschenden Bedingungen außerhalb des Vollzuges, jedoch unter engmaschiger Kontrolle der Bediensteten. Generell kann die gemeinsame Unterbringung immer Konfliktpotential bieten, dies ist unabhängig von der politischen Einstellung oder der Nationalität und auch davon, ob es sich um Jugendvollzug oder Erwachsenenvollzug handelt. Die Konzentration von Menschen auf engem Raum mit unterschiedlichen Einstellungen und Lebensweisen

führt zu Konflikten. Gerade die Unterbringung der beiden hier erwähnten Gefangengruppen weist also im Verhältnis zu anderen Gefangengruppen nicht unbedingt ein höheres Konfliktpotential auf. Es gelten daher die Bedingungen, die auch sonst während des Vollzuges vorherrschend sind.

Bei der Auswahl der Abteilungsleitungen wird Wert darauf gelegt, dass es sich um Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Vollzugs- und Verwaltungswirte, Kriminologinnen und Kriminologen, Soziologinnen und Soziologen oder auch Pädagoginnen und Pädagogen handelt. Diese Berufsgruppen haben sich in der Ausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit mit Erziehungsfragen und dem Ziel der Förderung der Eigenverantwortung auseinander gesetzt.

Darüber hinaus gibt es ein vielfältiges Angebot an weiteren Behandlungs- und Beratungsangeboten. So wird z.B. durch die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes ein Soziales Training für die Gefangenen angeboten bei gleichzeitiger Superversion der das Training durchführenden Bediensteten durch einen Psychologen. Ferner besteht die Möglichkeit der Teilnahme an intramuralen therapeutischen Maßnahmen, durchgeführt durch externe Psychologinnen und Psychologen.

7.) Gibt es weitere Maßnahmen zur Resozialisierung von jungen Gefangenen mit rechtsextremistischen Einstellungen? Wenn ja, welche?

#### **Antwort zu Frage 7:**

Neben einer Aufarbeitung der Tat und damit auch oft der Lebenseinstellung, sofern die Tat nicht ausdrücklich rechtsextremistisch geprägt war, im Rahmen einer intramuralen Gewalt- oder Sexualtätertherapie bei externen Therapeutinnen und Therapeuten und Teilnahme an für alle Gefangenen zugänglichen weiteren Beratungs- und Behandlungsangeboten wie beispielsweise der Suchtberatung, Schuldnerberatung, Wohnungslosenberatung, Seelsorge etc., kann im Einzelfall die Hilfe zum Ausstieg aus der rechten Szene mit Hilfe der Polizei, der Landeskriminalämter, des Landesverfassungsschutzes, speziellen Vereinen (z.B. Exit Deutschland) oder auch durch Verlegung in eine Haftanstalt eines anderen Bundeslandes durch Vermittlung der zuständigen Abteilungsleitung organisiert werden.

Auch die Absolvierung von schulischen und beruflichen Maßnahmen während der Haft ist ein Baustein auf dem Weg zu einer sinnvollen Resozialisierung. Gerade in diesem Bereich ist es nach Rückmeldung der Lehrkräfte möglich, mit den Inhaftierten in das Gespräch zu kommen (z.B. im Geschichtsunterricht).

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass es oftmals die Bediensteten auf der Vollzugsabteilung sind, zu denen der Gefangene im Laufe der Haftzeit ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbaut, die somit den Gefangenen in besonderem Maße positiv beeinflussen können und von denen der Gefangene Hinweise und Ratschläge annimmt. Sie sind daher ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg zu einer gelungenen Resozialisierung eines jeden Gefangenen.

Dabei ist jedoch immer zu beachten, dass sich entsprechende Einstellungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit noch nicht gefestigten Ansichten vielfach ge-

rade in den Fällen bilden, in denen diese vor der Haft nicht über eine Beschäftigung und kein Einkommen verfügten. Entsprechend wird es bei diesen Jugendlichen und Heranwachsenden in erster Linie darauf ankommen, dass sie während der Haftzeit neben therapeutischen und behandlerischen Maßnahmen sowie der Anleitung zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung ein entsprechendes Angebot an beruflichen und schulischen Qualifizierungsmaßnahmen vorfinden und durchlaufen können. Nur auf diese Weise sind überhaupt die Vermittlung in Arbeit und ein strukturierter Tagesablauf nach der Entlassung und damit möglicherweise auch die Abkehr von der rechtsextremen Einstellung gesichert.

8.) Wie bewertet die Landesregierung den Ansatz, Programme für den Ausstieg aus der rechtsextremen Szene im Strafvollzug einzuführen?

**Antwort zu Frage 8:**

Ein konkretes Programm für den Strafvollzug zur Förderung eines Ausstiegs aus der rechtsextremen Szene ist nicht vorhanden. Es gibt aber eine Vielzahl von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die im Einzelfall Hilfe bei dem Ausstieg aus der rechtsextremen Szene bieten. Auf die Antwort zu der Frage 7 wird verwiesen. Zudem gibt es für die Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit, sich an das Beratungsnetz zu wenden, welches sich aus dem vom BMFSFJ geförderten Projektes „TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN“ in Schleswig-Holstein entwickelt hat, um Unterstützung beim Umgang mit rechtsextremistischen Gefangenen oder bei deren Wiedereingliederung zu erhalten. Dieses Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus besteht aus staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Trägern. Das Vorhandensein entsprechender Angebote ist positiv zu bewerten.

9.) Gibt es besondere Maßnahmen für erwachsene Gefangene mit rechtsextremistischer Einstellung im Strafvollzug?

**Antwort zu Frage 9:**

Erwachsenen Gefangenen mit rechtsextremistischer Einstellung stehen sämtliche Behandlungsangebote im Vollzug offen. Ein spezielles Behandlungsangebot für rechtsextremistische Inhaftierte gibt es nicht, da es sich bei einer rechtsextremen Einstellung nicht um eine Störung im Sinne einer Persönlichkeitsstörung handelt, sondern eine politische Einstellung. Sofern sich ein Inhaftierter mit rechtsextremistischer Gesinnung in therapeutische Behandlung begibt, werden auch seine Einstellung und die möglichen Gründe dafür im Rahmen der Therapie angesprochen und reflektiert.

Auch bei den Erwachsenen werden auf einer Abteilung Inhaftierte mit rechtsextremistischem Hintergrund und solche mit Migrationshintergrund bzw. nicht deutscher Herkunft zusammen untergebracht. Bestehende Vorurteile können auf diese Weise abgebaut und die Bereitschaft, sich mit diesen Mitgefangenen auseinander zu setzen, kann gefördert werden. Allerdings muss festgestellt werden, dass bei erwachsenen Inhaftierten die rechtsextremistische Einstellung im Gegensatz zu der der jugendli-

chen Inhaftierten weitaus gefestigter ist und somit auch nur schwer eine Einstellungsänderung herbeizuführen ist.

Allgemein lässt sich sagen, dass als besondere Maßnahmen bei einer rechtsextremistischen Einstellung von Gefangenen oder des Verdachtes einer solchen mitgebrachte Gegenstände besonders unter diesem Augenmerk kontrolliert werden. So wird bspw. Musik auf rechtsradikales Gedankengut geprüft und ggf. beim Verfassungsschutz nachgefragt, ob die Musik oder die Band dem rechtsradikalen Bereich zugeordnet wird. Daneben werden bei Haftraumkontrollen auch Poster oder andere Gegenstände auf verfassungsfeindliche Symbole untersucht und nötigenfalls entfernt. Verfassungsfeindliche Symbole an der Kleidung werden grundsätzlich nicht geduldet. Mündliche rechtsradikale Äußerungen werden nicht toleriert und mit Disziplinarverfahren geahndet. Der Schriftverkehr wird auf Symbole und bei Verdacht auch auf verfassungsfeindliche Inhalte geprüft. Wenn es geboten ist, wird auch Strafanzeige gestellt.